

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Januar 2017

Besoldungs- und Versorgungsrecht

- 1. Lesung -

Beschluss 62:

Das Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:

- *Artikel 3 wird wie folgt geändert:
§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD oder § 67 Abs. 1 Nr. KBG.EKD oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.“*
- *Artikel 4 und Artikel 5 werden gestrichen.*
- *Artikel 6 wird zu Artikel 4, und die Angabe „Artikel 2 bis 5“ wird geändert in die Angabe „Artikel 2 und 3“.*

(Einstimmig)